

Brüssel, den 19. September 2025
(OR. en)

13027/25

AGRILEG 144
PESTICIDE 16

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	D(2025) 107990
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acequinocyl, Chlormequat, Metalaxyl-M, Pyraclostrobin, Sulfoxaflor und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D(2025) 107990.

Anl.: D(2025) 107990

Brüssel, den **XXX**
PLAN/2025/785 Rev. 1
(POOL/E4/2025/785/785R1-EN.docx)
D107990/02
[...] (2025) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acequinocyl, Chlormequat, Metalaxyl-M, Pyraclostrobin, Sulfoxaflor und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acequinocyl, Chlormequat, Metalaxyl-M, Pyraclostrobin, Sulfoxaflor und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Acequinocyl, Metalaxyl-M, Pyraclostrobin, Sulfoxaflor und Trifloxystrobin wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt. Für den Wirkstoff Chlormequat wurden in Anhang III Teil A der genannten Verordnung vorläufige RHG festgelegt.
- (2) In Bezug auf Acequinocyl wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung der geltenden RHG für Erdbeeren gestellt. In Bezug auf Chlormequat wurde ein solcher Antrag für Hafer gestellt. In Bezug auf Metalaxyl-M wurde ein solcher Antrag für Honig und sonstige Imkereierzeugnisse gestellt. In Bezug auf Pyraclostrobin wurde ein solcher Antrag für Zuckermais gestellt. In Bezug auf Sulfoxaflor wurde ein solcher Antrag für Okras/Griechische Hörnchen, Feldsalate, Kraussalate/Breitblättrige Endivien, Kressen und andere Sprossen und Keime, Barbarakraut, Salatrauken/Rucola, Roten Senf, Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten), Portulak, Mangold, Brunnenkressen, Kerbel, Schnittlauch, Petersilie, Salbei, Rosmarin, Thymian, Basilikum und essbare Blüten, Lorbeerblätter und Estragon gestellt. In Bezug auf Trifloxystrobin wurde ein solcher Antrag für Tafeloliven, Oliven für die Gewinnung von Öl, Stangensellerie, Artischocken, Porree, Kräutertees aus Blüten, Kräutertees aus Blättern und Kräutern sowie Samengewürze gestellt.
- (3) Außerdem wurde in Bezug auf Trifloxystrobin bei Leinsamen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf eine Einfuhrtoleranz, gestützt auf eine Verwendung des genannten Wirkstoffs in Kanada, gestellt.
- (4) Gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wurden alle diese Anträge von den betreffenden Mitgliedstaaten bewertet und die Bewertungsberichte an die Kommission weitergeleitet. Die Kommission leitete die Anträge, die

-

¹ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>.

Bewertungsberichte und die beigelegten Unterlagen an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) weiter.

- (5) Die Behörde prüfte die Anträge und Bewertungsberichte, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, und gab mit Gründen versehene Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen RHG² ab. Diese Stellungnahmen wurden den Antragstellern, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (6) Hinsichtlich all dieser Anträge, außer für Trifloxystrobin in Kräutertees aus Blüten und Kräutertees aus Blättern und Kräutern, kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Daten geeignet sind, um die RHG-Vorschläge für die zu bewertenden Waren abzuleiten oder zu bestätigen. Daher ist es angezeigt, die beantragten RHG für Acequinocyl bei Erdbeeren, Chlormequat bei Hafer, Metalaxyl-M bei Honig und sonstigen Imkereierzeugnissen, Pyraclostrobin bei Zuckermais, Sulfoxaflor bei Okras/Griechischen Hörnchen, Feldsalaten, Kraussalaten/Breitblättrigen Endivien, Kressen und anderen Sprossen und Keimen, Barbarakraut, Salatruken/Rucola, Rotem Senf, Baby-Leaf-Salaten (einschließlich der Brassica-Arten), Portulak, Mangold, Brunnenkressen, Kerbel, Schnittlauch, Petersilie, Salbei, Rosmarin, Thymian, Basilikum und essbaren Blüten, Lorbeerblättern und Estragon sowie Trifloxystrobin bei Tafeloliven, Oliven für die Gewinnung von Öl, Stangensellerie, Artischocken, Porree, Leinsamen und Samengewürzen auf die von der Behörde empfohlenen Werte festzusetzen.
- (7) In Bezug auf Trifloxystrobin in Kräutertees aus Blüten und Kräutertees aus Blättern und Kräutern gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass ein Risiko für die Verbraucher unwahrscheinlich ist, obwohl ihrer Auffassung nach zwei Feldversuche zu Rückständen die Unabhängigkeitskriterien im Sinne der Definition in den Technischen Leitlinien³ nicht umfassend erfüllen. In Anbetracht der Tatsache, dass die beiden fraglichen Feldversuche zu Rückständen nicht zur selben Zeit und an verschiedenen Orten durchgeführt wurden, wird eine Risikomanagemententscheidung dahin gehend getroffen, diese Versuche als unabhängig zu betrachten. Es wird als angezeigt erachtet, die beantragten RHG für Trifloxystrobin in Kräutertees aus Blüten und Kräutertees aus Blättern und Kräutern auf den von der Behörde empfohlenen Wert festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.

-

² EFSA, Modification of the existing maximum residue level for acequinocyl in strawberries. EFSA Journal 2025;23(1): e9207, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9207>;

Modification of the existing maximum residue level for chlormequat in oat. EFSA Journal 2025;23(4): e9385, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9385>;

Modification of the existing maximum residue level for metalaxyl-M in honey. EFSA Journal 2025;23(3): e9296, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9296>;

Peer review of the pesticide risk assessment of the active substance pyraclostrobin. EFSA Journal 2025;23(3): e9257, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9257>;

Modification of the existing maximum residue levels for sulfoxaflor in various commodities. EFSA Journal 2023;21(12): e8481, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8481>;

Modification of the existing maximum residue levels and setting of import tolerances for trifloxystrobin in various crops. EFSA Journal 2025;23(4): e9387, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9387>.

³ Europäische Kommission, 2020. Technical guidelines on data requirements for setting maximum residue levels, comparability of residue trials and extrapolation on residue data on products from plant and animal origin. SANTE/2019/12752, 23. November 2020.

- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN